



H a u s o r d n u n g

für die Benutzung der Schwarzachhalle Gessertshausen

I.

Allgemeines

1. Die Benutzung der Schwarzachhalle setzt die Erlaubnis der Gemeinde voraus.
2. Sämtliche Gebäudeteile und Anlagen der Sportstätten und Nebenräume einschließlich der Zugangswege, sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln und zu benutzen.
3. Die einzelnen Bereiche der Schwarzachhalle dürfen nur in Anwesenheit des der Gemeinde zu benennenden Verantwortlichen benutzt werden. Der Verantwortliche hat der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.
4. Der Verantwortliche und die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten sowie die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
5. Sämtliche Türen sind nach der Benutzung zu verschließen, die Beleuchtung ist auszuschalten und der ausgehändigte Schlüssel ist umgehend – bei Wochenend- und Abendveranstaltungen spätestens am darauf folgenden Werktag – zurückzugeben.

Ausnahme: Schlüssel, die zur ständigen Benutzung ausgehändigt worden sind.

6. Den weitergehenden Anordnungen der Gemeinde und den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
7. Für Beschädigungen aller Art haften gegenüber der Gemeinde der Schädiger und der Veranstalter als Gesamtschuldner.

Für Schäden aller Art, die durch die Benutzung einem Dritten entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

8. Schäden und Mängel an Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind sofort und ohne Rücksicht auf den Verursacher der Gemeinde oder dem Hausmeister mitzuteilen.
9. In allen Bereichen der Schwarzachhalle besteht grundsätzlich Rauchverbot.

II. Benutzung des Mehrzweckhallenbereiches

1. Für den Mehrzweckhallenbereich liegt ein Benutzungsbuch vor, in das der Verantwortliche die geforderten Eintragungen vorzunehmen hat. Insbesondere sind festgestellte Mängel vor der Benutzung und die selbst verursachten Schäden anzugeben.
2. Die Halle samt Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln. In Anspruch genommene Gegenstände sind nach der Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.
3. Auf die pflegliche Behandlung der Sportgeräte und Ausstattungen ist zu achten.
4. Die Toiletten, Kabinen, Dusch-, Wasch- und Geräteräume sind sauber zu halten.
5. Es sind nur solche Turnschuhe zugelassen, die nicht zugleich als Straßenschuhe oder Freiluft-Turnschuhe getragen werden. Die Turnschuhe dürfen keine schwarzen Streifen auf den Bodenbelägen hinterlassen.

III. Bestuhlung und Rettungswegeplan

Der Bestuhlungs- und Rettungswegeplan ist Bestandteil dieser Hausordnung.

Gessertshausen, den 25. Januar 2011



Schuster
Erste Bürgermeisterin